



Positionspapier zur Beamtenversorgung

Stand: 13.10.2016

Bei solider Finanzpolitik sind die Beamtenpensionen finanzierbar

Für Transparenz und Sachlichkeit

Die Beamtenalimentierung, insbesondere aber Struktur und Höhe der Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, steht immer wieder im Fokus der Kritik. Überlegungen der grün-schwarzen Landesregierung, über strukturelle Veränderungen bei den Beamtenpensionen nachhaltig Kosten einzusparen, nähren erneut das Vorurteil von der „privilegierten Altersversorgung der Beamten“. Entsprechende Medienberichte zeigen dies.

Der BBW belegt mit dem vorliegenden Positionspapier, dass die Beamtenpensionen bei solider Finanzpolitik auch langfristig finanzierbar bleiben. Gleichzeitig appelliert der BBW an die politisch Verantwortlichen im Land, die Diskussion um die Beamtenversorgung sachlich und transparent zu führen. Der gleiche Appell ergeht an die Medien.

Immer wieder führen interessengeleitete Berichte und Studien in der Öffentlichkeit zu einer Neiddebatte, die die Fakten zur Beamtenversorgung außer Acht lassen. Es zeigt sich oftmals in erschreckender Weise, dass weite Kreise der Bevölkerung weniger an Tatsachen und Hintergründen interessiert sind, als an einprägsamen Schlagzeilen, die bedauerlicherweise die Sachverhalte nicht nur verkürzen, sondern auch noch verzerren. Glaubt man gewissen Medienberichten, dann sind die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand besonders üppig versorgt.

Die Politik jedoch tut leider nichts dafür, dieses Zerrbild korrigierend zurechtzurücken. Im Gegenteil. Bei der Gesetzgebung zur Beamtenalimentierung wird immer wieder als Begründung für Sparmaßnahmen oder sogenannte Reformen die Haushaltsnot der öffentlichen Hand herangezogen. Oftmals wird dabei die „klimatische“ Zustimmung der Öffentlichkeit zu Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst durch gezielte Äußerungen gegenüber Medienvertretern vorbereitet.

Für den BBW steht jedoch außer Frage: Für weitere Sparmaßnahmen in der Beamtenversorgung ist kein Raum, auch wenn Finanzministerin Edith Sitzmann 2017 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen will und hierfür Einsparungen von rund 800 Mio. Euro notwendig seien, von denen 430 Mio. Euro von Beamtinnen und Beamten sowie Kommunen erbracht werden sollen. Der Koalitionsvertrag 2016-2021 sieht im Hinblick auf die Schuldenbremse strukturelle Einsparungen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro in der Endstufe bis 2020 vor. Während die Nebenabreden zum Koalitionsvertrag über Mehrbedarfe und konsentierten Ausgaben im Nachhinein veröffentlicht wurden, werden Nebenabreden über strukturelle Sparmaßnahmen weiterhin unter Verschluss gehalten.

Die Beamtinnen und Beamten haben in der Vergangenheit ihren Beitrag zu ihrer Versorgung geleistet und damit zur Entlastung des Landeshaushalts beigetragen. So hat

das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02) ausdrücklich die Tatsache anerkannt, dass die in der Beamtenversorgung bereits durchgeführten Reformmaßnahmen für die Beamtinnen und Beamten eine stärkere Belastung enthalten als die vergleichbaren Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Wahrheit zu drehen und zu beugen bis sie ins politische Konzept passt, ist unsolid. Deshalb besteht der BBW darauf, dass sich die Diskussion um die Versorgung der Beamtinnen und Beamten an Fakten ausrichtet.

Die Beamtenversorgung ist finanzierbar

Bei ihrem „Kassensturz“ am 29.06.2011 hat die frühere grün-rote Landesregierung die Pensionsverpflichtungen des Landes mit 68 Milliarden Euro als Bürde für künftige Generationen bezeichnet. Auch die grün-schwarze Landesregierung diskutiert bereits reflexartig kurz nach ihrer Wahl 2016 bei den Koalitionsverhandlungen Sparmöglichkeiten bei der Beamtenversorgung (z.B. die Absenkung der Pensionen um 1 Prozent). Bei einer objektiven Bewertung der finanzpolitischen Fakten ist diese Darstellung überzogen und soll offenbar den Boden für Eingriffe in die Beamtenversorgung bereiten. Wir wenden uns entschieden dagegen, dass die Versorgungsempfänger für die finanzpolitischen Versäumnisse der letzten 30 Jahre aufkommen sollen.

Die zu erwartende Steigerung der Versorgungsausgaben im Land kommt für die Finanzpolitik des Landes keineswegs überraschend. Die Zahl der Landesbeamten hat sich von 1960 bis 2013 um ca. 125.000 oder um ca. 182 % erhöht. Hintergrund war damals die Personalaufstockung für wichtige landespolitische Ziele, insbesondere im Bildungsbereich. Die Zahl der Versorgungsempfänger des Landes wird dadurch von 111 177 in 2013 auf 152 458 in 2050 (bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 %) steigen. Im Versorgungsbericht 2010 wurde im Vergleich noch ein maximaler Anstieg bis 2039 auf rund 161 300 bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 % prognostiziert¹.

Die Angstmache vor explodierenden Pensionsausgaben ist fehl am Platz, da die Spitze der steigenden Pensionsausgaben bereits bewältigt wurde. Die knappe Verdoppelung der Versorgungsempfänger von 1995 bis 2015² bewirkte eine Steigerung der Versorgungsausgaben um rund 177 %³, die sich damit nahezu verdreifacht haben. Bei der weiteren Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2030 ist eine deutliche Abflachung wahrnehmbar⁴. Mit einer Zunahme der Versorgungsempfänger um rund 30 % ergibt sich eine maximale Ausgabensteigerung um 66 %. Betrachtet man die Haushaltsentwicklung, so hat diese von 1995 bis 2015 eine Steigerung um rund 61 %⁵ erfahren. Setzt man eine entsprechende Steigerung auch für die Zukunft voraus, werden die Versorgungsleistungen in den kommenden 20 Jahren voraussichtlich dimensionsmäßig im gleichen Maße steigen wie das Haushaltsvolumen.

¹ Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 9 f.

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg „Versorgungsempfänger und Versorgungsausgaben des Landes“; 1995: 66.290, 2015: 118.065; Steigerung um 78 %

³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg „Versorgungsempfänger und Versorgungsausgaben des Landes“; 1995: 1,846 Mrd., 2015: 5,122 Mrd., jeweils einschließlich Beihilfe;

⁴ Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 83; 2035: 151.993 bei 100 % Wiederbesetzung. Steigerung gegenüber 2015 (118.065, s. o.) um 28 %.

⁵ Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 45; Statistisches Landesamt „Entwicklung der Versorgungs-Haushalts-Quote 1985 bis 2015“; 1995: 27,2 Mrd., 2015: 43,7 Mrd.; ergibt Steigerung um 60,66 %.

Mehr Gesundheitsmanagement, weniger Frühpensionierungen

Versorgungsausgaben sind umso geringer, je mehr Beamte im aktiven Dienst den gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand erreichen. Es gilt daher, Frühpensionierungen durch Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit und anderweitige Verwendung zu reduzieren. Dies sollte durch ein Gesundheitsmanagement unterstützt werden, das im Zuge der Dienstrechtsreform eingeführt wurde, und ausgebaut werden muss. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Personalentwicklung und die Personalbetreuung sind darauf auszurichten, dass die Dienstfähigkeit älter werdender Beamtinnen und Beamten nachhaltig gefördert wird. Der BBW fordert, den Gesundheitsschutz zu verbessern, um die Beschäftigten bis zum Ruhestand fit und motiviert zu halten.

Finanzpolitische Versäumnisse

Im Gegensatz zu den Kommunen hat das Land erst vor wenigen Jahren mit dem systematischen Aufbau von Rücklagen begonnen. Seit 1998 wird, zunächst aufgrund eines Bundesgesetzes, die Versorgungsrücklage durch stufenweise Zuführung der Abzüge bei Erhöhungen der Besoldung und Versorgung aufgebaut. Damit finanzieren die Beamten und Pensionäre diese Rücklage selbst aus den sehr bescheidenen Besoldungserhöhungen. Seit 2007 baut das Land zusätzlich einen Versorgungsfonds auf, der in 2008 aufgrund Steuermehreinnahmen mit einem Startkapital von 500 Mio. Euro versehen wurde. Außerdem werden pro neu eingestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2008 begründet worden ist, monatlich 500 Euro, jährlich 6000.- Euro zugeführt. Wenn man berücksichtigt, dass der Bund jährlich viele Milliarden Euro aus Steuermitteln in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, ist diese Rücklagenbildung mehr als berechtigt.

Ökosteuer in die Versorgungskassen

Um einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern, hat im April 1999 die rot-grüne Bundesregierung eine Ökosteuer mit dem „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ eingeführt. Die Einnahmen aus der Ökosteuer in Höhe von rd. 18 Mrd. € (2004) fließen vor allem in die gesetzliche Rentenversicherung, um den Beitragssatz stabil zu halten. „Der Beitragsansatz zur gesetzlichen Rentenversicherung würde ohne Ökosteuer um 1,7 Prozentpunkte höher liegen.“

Schon von Anfang an hat der dbb die anteilige Zuweisung der Ökosteuer in die Beamtenversorgungskassen gefordert. Es sei nur folgerichtig, so der dbb, Anteile des Ökosteueraufkommens auch für die Versorgungsempfänger und nicht gesetzlich rentenversicherten Personengruppen (z.B. Selbständige) bereit zu stellen und einen entsprechenden Teil der Einnahmen aus der Ökosteuer den Beamtenversorgungskassen zuzuführen.

Bis heute haben die Beamtinnen und Beamten die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Ökosteuer mit einem - sicherlich zweistelligen - Milliardenbetrag gestützt und damit durch ihren Beitrag die Beiträge in die Rentenversicherung stabil gehalten. Im Jahr 2015 betrug der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung 40,2 Mrd. Euro. Er orientiert sich daran, wie sich Durchschnittslöhne und Beitragssatz der Rentenversicherung entwickeln. Der zusätzliche

Bundeszuschuss aus Mehrwertsteuer betrug 10,6 Mrd. Euro und aus der Ökosteuer 11,6 Mrd. Euro.⁶

Finanzeckdaten des Landes sind lückenhaft

Die absoluten Zahlen über die Entwicklung der Versorgungsausgaben allein sind nur bedingt aussagekräftig. Für eine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastung muss die Entwicklung ins Verhältnis weiterer Bezugsgrößen gestellt werden. So wurden die Versorgungsausgaben in den Versorgungsberichten der Bundesregierung ins Verhältnis zu dem künftigen Bruttoinlandsprodukt (BIP, Versorgungsquote) und den künftigen Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) gesetzt.⁷

Im jüngsten Versorgungsbericht des Landes von 2015 wird als Messgröße jedoch die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert (Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Landeshaushalt).⁸ Für eine fachlich solide Beurteilung muss dies jedoch um die Versorgungs-Steuer-Quote ergänzt werden. Erst mit der Darstellung des Verhältnisses der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen kann eine gesamtwirtschaftlich und finanzpolitisch schlüssige Bewertung erfolgen. Über den Zeitablauf betrachtet ergibt diese Quote Auskunft darüber, wie sich die Inanspruchnahme der Steuereinnahmen durch die Versorgungsausgaben verändert.⁹ Die Versorgungs-Steuer-Quote (ohne Beihilfe) betrug 1998 8,63 %, 2013 rd. 12 %. Jedoch zeigt die Entwicklung von 1998 bis 2032, dass die etwa im Jahr 2020 mit ca. 13,25 % zu erwartende Spitze der Versorgungsausgaben für Landesbeamte bei der vorgesehenen Inanspruchnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds durchaus finanzierbar sind.¹⁰

Langfristige Sicherung der Versorgung: Steuermehreinnahmen in den Versorgungsfonds

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre besondere Verantwortung zur langfristigen und nachhaltigen Sicherstellung der Pensionen wahrzunehmen. Die bisher getroffenen Maßnahmen, die Zuführung in den Versorgungsfonds und die Versorgungsrücklage, werden als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich anerkannt. Diese sind aber längst nicht ausreichend. Die Zuführungen in den Versorgungsfonds müssen unverzüglich auch auf die schon länger im Beamtenverhältnis befindlichen Beamten ausgeweitet und deutlich erhöht werden. Rein rechnerisch sind ca. 12.000 Euro pro Beamten/Jahr notwendig.

Die gute Wirtschaftsentwicklung zeigt sich auch bei den Steuereinnahmen. Die Mai-Steuerschätzung 2016 geht von Mehreinnahmen von 310 Mio. Euro für 2016 und weiteren 350 Mio. Euro für 2017 aus. Wie das Finanzministerium im August bestätigt hat, kann für 2016 mit einem weiteren Plus von 70 Mio. Euro gerechnet werden. Frühere Landesregierungen haben vergleichbare fiskalische Spielräume genutzt und z.B. 500 Mio. Euro als „Sonderzahlung“ in den Versorgungsfonds eingezahlt.

Wir fordern von der grün-schwarzen Landesregierung, dass sie ebenso handelt und einen Teil der Steuermehreinnahmen in den Versorgungsfonds einbringt und so einen wirksamen Beitrag zur Finanzierung der künftigen Pensionskosten leistet bzw. zu einer spürbaren Untertunnelung beiträgt.

⁶ Jahresbericht 2015 Deutsche Rentenversicherung

⁷ Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Mai 2013, S. 16 ff.

⁸ Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 44 f.

⁹ Mitteilung des Rechnungshofs, LT.-Drs. 15/6699, S. 11

¹⁰ Mitteilung des Rechnungshofs, LT.-Drs. 15/6699, Übersicht Anlage 6, S. 49

Die Grundlagen: Das Alimentationsprinzip - Art. 33 Abs. 5 GG

Die Beamtenversorgung ist Teil und Ausprägung der im Grundgesetz (Art. 33 Abs. 5 GG) verankerten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Art. 33 Abs. 5 GG lautet: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“ Zu diesen hergebrachten Strukturprinzipien gehört insbesondere das Alimentationsprinzip (vgl. BVerfGE 8, 1, 14, 16 ff.; 76, 256, 298; 99, 300, 314; st. Rspr.). Das Alimentationsprinzip als verfassungsrechtliche Basis der Beamtenbesoldung verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Diese amtsangemessene Alimentation umfasst danach Besoldung **und** Versorgung und wird durch ein eigenständiges System der Beamtenbesoldung und -versorgung gewährleistet. Aus diesem Grund sind die Beamten nicht in die gesetzlichen Pflichtversicherungssysteme integriert. Dies stellt eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür dar, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Dienst zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten unabhängig erfüllt (sog. Lebenszeitprinzip, BVerfGE 9, 268 (268)).

Bei der Höhe der Versorgung erfolgt eine Differenzierung nach der Wertigkeit des Amtes, das der Beamte zuletzt ausgeübt hat. Dies ergibt sich aus dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG und dem Gebot der amtsangemessenen Alimentierung. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass bei einer Absenkung des Versorgungsniveaus immer ein hinreichender Abstand zur Mindestversorgung gewährleistet sein muss. Bleibt die Mindestversorgung nicht auf Ausnahmefälle beschränkt oder lägen die Bezüge ganzer Gruppen von Versorgungsempfängern nicht in nennenswertem Maße über der Mindestversorgung, so führte dies zu einer Nivellierung, die die Wertigkeit des Amtes nicht mehr hinreichend berücksichtigte (s. BVerfG, Urt. v. 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02).

Das BVerfG hat des Weiteren in der o. g. Entscheidung vom 27.09.2005 - zur Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz - festgestellt, dass die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung grundsätzlich keinen sachlichen Grund für die Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Versorgungssatzes darstellen. „Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand bemessen lässt. Zu den finanziellen Erwägungen müssen in aller Regel weitere Erwägungen hinzukommen, die im Bereich des Systems der Altersversorgung liegen. [...] Die Verringerung des Versorgungsniveaus ist jedoch im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen Veränderungen können allerdings nur insofern zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung herangezogen werden, als dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.“

Niedrigere Besoldung wegen Altersversorgung

Beamte würden keinen Beitrag für ihre Altersversorgung leisten, so heißt es häufig. Dies ist jedoch so nicht richtig. Zutreffend ist, dass der Beamte nicht wie der Arbeit-

nehmer einen eigenen Beitrag leistet, sondern bei der Schaffung des Bundesbeamtengesetzes 1951 Gehaltsteile einbehalten wurden. In der amtlichen Begründung des Entwurfs des Bundesbeamtengesetzes von 1951 (BT-Drs. 28/46) heißt es zu Einkommen und Altersversorgung der Beamten: „Die Höhe der Besoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten.“ Das seinerzeit federführende Bundesministerium der Finanzen präziserte, dass entsprechend dem bei der Besoldungsfestsetzung berücksichtigten so genannten „Eckmann-Vergleich“ von einem „Versorgungsbeitrag“ von pauschal 7 vom Hundert ausgegangen wurde.

Darüber hinaus hat das BVerfG diesbezüglich festgestellt: „Der Beamte hat seine Altersversorgung und die seiner Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen [...] stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Beamten von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt.“ (BVerfGE 39, 196 (202), BVerfGE 54, 11 (32 f.)).

Reformen in der Beamtenversorgung

Die Versorgungsempfänger mussten in der Vergangenheit durch zahlreiche Reformen im Beamtenversorgungsrecht Einschnitte hinnehmen. Dabei hat man stets kostendämpfende Reformen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Damit haben die Versorgungsempfänger durch Eigenbeiträge in erheblichem Maße zur Finanzierung der Beamtenversorgung beigetragen.

Beispielhaft sollen hier die wesentlichen Reformen seit 1.01.1992 genannt werden: Wesentliche Änderungen brachte das **Beamtenversorgungsänderungsgesetz** (BeamtVGÄndG 1989) ab 1.01.1992. Die lineare Ruhegehaltsskala (jährlicher Steigerungssatz von 1,875 %) wurde eingeführt, die Höchstversorgung wurde nun mit 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht und ein Versorgungsabschlag i.H.v. 3,6 % bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Mit dem **Dienstrechtsreformgesetz** 1997 (ab 1.07.1997 in Kraft) erfolgte die Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand von 62 auf 63 Jahre, das parallele Vorziehen des Versorgungsabschlags auf den 1.1.1998 und die Kürzung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeiten auf drei Jahre. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wurde gestärkt und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erschwert.

Das **Versorgungsreformgesetz** (VReformG 1998) beinhaltete die Bildung einer Versorgungsrücklage durch die schrittweise Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 % (**Versorgungsrücklagengesetz** (VersRücklG) 1999). Die einsparte Summe wird dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ zugeführt und steht ab 1.01.2018 für Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.

Das **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000** (VAbschlNOG) brachte ab 1.1.2001 einen Versorgungsabschlag von 3,6 % für jedes Jahr vor Vollendung des 63. Lebensjahres bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf Antrag wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit.

Durch das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** (ab 1.01.2003) wurde der Höchstruhegehaltssatz schrittweise von 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und das Witwengeld von 60 % auf 55 % der zugrunde liegenden Beamtenpension abgesenkt.

Mit dem **Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts** (Dienstrechtsreformgesetz - DRG vom 9.11.2010) erfolgte die wirkungs- und zeitgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem RV-Altersanpassungsgesetz in der Beamtenversorgung. Die gesetzliche Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben, Sonderaltersgrenzen vom 60. auf das 62. Lebensjahr, die Regelungen zum Versorgungsabschlag angepasst. Die anrechenbaren Hochschulausbildungszeiten werden von 3 Jahren auf 855 Tage (§ 23 Abs. 6 LBeamtVGBW) gekürzt. Es erfolgt erstmals eine Trennung der Alterssicherungssysteme. Beschäftigungszeiten sind ausschließlich in dem Alterssicherungssystem zu berücksichtigen, in dem sie abgeleistet wurden. Auch wird eine Initiative für freiwillige Weiterbildung gestartet.

Zu einer Absenkung der Versorgung führte auch das **Haushaltsstrukturgesetz 2007**, mit dem die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger auf 30 % (2,5 % mtl.) zum 1.04.2007 festgeschrieben wurde.

Dämpfend auf die Versorgung haben sich auch die in den letzten Jahren mehrfach verzögerten Bezügeanpassungen und Nullrunden ausgewirkt. Insgesamt wurde durch diese Maßnahmen das Versorgungsniveau seit 1990 um rund 10 % abgesenkt. „Bei weiteren finanziellen Einschränkungen für die einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger könnte der Gesetzgeber mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Alimentationsprinzip in Konflikt geraten“, so der Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2015, S. 79. Über dies rät er: „Es ist daher über alternative Wege außerhalb des Versorgungsleistungsrechts nachzudenken, um der Dynamik der steigenden Versorgungsausgaben entgegen zu wirken“.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass in Baden-Württemberg der Höchstruhegehaltsatz durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg vom 15.03.2011 (BVAnpGBW 2011, GBl. S. 113, ber. S. 142) seit 1.04.2011 auf 71,75 % abgesenkt ist, während in anderen Bundesländern (z. B. in Bayern) die Absenkung auf 71,75 % erst später (seit 1.11.2012) erreicht ist. Auch ist die jährliche Sonderzahlung für Versorgungsempfänger (in Baden-Württemberg waren dies ca. 30 % eines Monatsbezugs) in anderen Bundesländern beispielsweise in Bayern (bis Besoldungsgruppe A 11: 60 %, ab A 12: 56 %) oder beim Bund (ca. 50 %) noch wesentlich höher.

Zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und Richter des Landes wurde mit dem **Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg** seit 1.01.2008 ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg“ errichtet. Eine Entnahme von Mitteln erfolgt schrittweise, frühestens ab dem 1. Januar 2020.

Vergleich Pensionen – Rente

„In Zeiten steigender Versorgungsausgaben drängt sich die Frage auf, ob die Höhe der Beamtenversorgungsleistungen im Vergleich zu den Alterssicherungsleistungen, die Arbeitnehmer beziehen, angemessen ist,“ so formulierten der Abgeordnete Groh u. a. CDU in ihren Anfragen an den Landtag zum Vergleich von Rente und Ruhegehalt (LT-Drs. 14/7504 und LT-Drs. 15/332). Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der beamtenrechtlichen Altersversorgung besteht darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt wird. Die Versorgung von Rentnern bildet daher nur dann einen tauglichen

Vergleichsmaßstab, wenn neben der gesetzlichen Rente auch Einkünfte aus der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden (BVerfG, Urteil v. 27.09.2005, 2 BvR 1387/02). Die Beamtenversorgung umfasst hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt.

In seiner Antwort vom 22.07.2011 hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren festgestellt, dass „die Nettopension des Ruhestandsbeamten als Vollversorgung gegenüber der Nettogesamtrente eines vergleichbaren Arbeitnehmers in der freien Wirtschaft nicht überhöht ist.“ Dabei ist immer ein konkreter Einzelfallvergleich erforderlich.

Folgende Faktoren sind beim Vergleich Rente und Versorgung zu beachten:

- Beamtenversorgung = Vollversorgung
- Vergleiche beruhen oftmals auf Bruttoangaben
- Rente = gesetzliche Rentenversicherung als Grundversorgung + zusätzliche Altersvorsorge
- unterschiedliche Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung
- unterschiedliche Besteuerung
- Beitragsbemessungsgrenze in gesetzlicher Rentenversicherung 2016 6.200 €/mtl. in den alten Bundesländern
- Unterschiedliche Personalstruktur; gesetzliche Rentenversicherung beinhaltet auch unvollständige Erwerbsbiographien und Mini-Renten.

Fazit

Der Vergleich von Beamtenpensionen und Alterseinkünften von Rentnern erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise. Da sich die Personalstruktur im öffentlichen Dienst am ehesten noch mit einem Großunternehmen der Industrie vergleichen lässt, ist es allenfalls zulässig, die Altersversorgung von Beschäftigten eines entsprechenden Unternehmens mit den Pensionen von Beamten zu vergleichen. Dass die Beamten bei einem solchen Vergleich keineswegs als privilegierte Personengruppe hervorgehen, belegt eine Untersuchung des Finanzministeriums aus dem Sommer 2011 (LT-Drs. 15/332).